

Kiesewetter, Dirk; Rumpf, Dominik

Working Paper

Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften?

argus Discussion Paper, No. 71

Provided in Cooperation with:

argus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Kiesewetter, Dirk; Rumpf, Dominik (2009) : Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften?, argus Discussion Paper, No. 71, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (argus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/30873>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

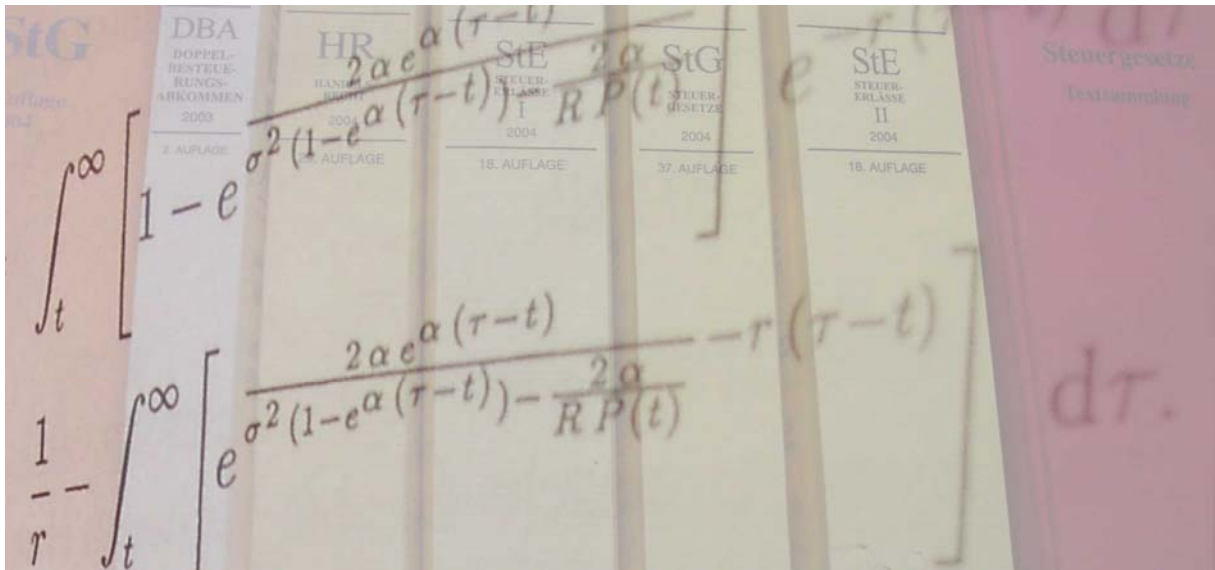
You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 71

(zugleich Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag)

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf

Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften?*

Dirk Kiese Wetter, Universität Würzburg
dirk.kiese wetter@uni-wuerzburg.de

Dominik Rumpf, Universität Würzburg
dominik.rumpf@uni-wuerzburg.de

Abstract

An Estimation of the Revenue Loss from Introducing a Notional Interest Deduction on Nominal Capital into the German Corporate Tax

Capital income taxation in Germany distorts financing decisions of corporations as the after-tax cost of capital for equity is considerably higher than for debt. Since 2006 the German Council of Economic Experts has been proposing a neutral tax system similar to the Norwegian shareholder ACE tax. In the last German corporate and personal income tax reform in 2008/09 this proposal has not been realized because revenue losses were expected to be unacceptably high. In this paper we estimate the expected tax revenue losses of an alternative concept which also ensures neutrality with respect to financing decisions: a notional interest deduction on nominal capital and capital reserve. Data from the official German corporate income tax statistics are used. We show that revenue losses are relatively small.

Zusammenfassung

Die Besteuerung von Kapitaleinkommen im deutschen Ertragsteuerrecht erfolgt nicht finanzierungsneutral. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hatte im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008/09 ein finanzierungsneutrales Körperschaftsteuersystem vorgeschlagen, das jedoch nicht umgesetzt wurde, da befürchtet wurde, dass die politische Zielvorgabe geringer Steuerausfälle nicht eingehalten worden wäre. Wir untersuchen in diesem Beitrag die „Zinsbereinigung des Grundkapitals“, eine Reformalternative, die ebenso Finanzierungsneutralität sichert, im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerausfälle. Hierfür verwenden wir die Körperschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes. Wir stellen fest, dass die Steuerausfälle verhältnismäßig gering sind.

* Die Autoren bedanken sich bei den Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes für ihre freundliche Unterstützung sowie bei Dipl.-Kfm. Jonathan Bob für seine ausgesprochen wertvolle Hilfe.

1 Einleitung

Die Besteuerung von Kapitaleinkommen im deutschen Ertragsteuerrecht erfolgt nicht finanzierungsneutral. Je nachdem, ob die Kapitalüberlassung steuerlich als Fremd- oder Eigenkapitalvergabe qualifiziert wird, ist die steuerliche Belastung sehr unterschiedlich. Dies war bereits im Halbeinkünfteverfahren der Fall, und es gilt verstärkt nach Einführung der Abgeltungsteuer.

Die Verfasser betrachten wie auch der Jubilar Finanzierungsneutralität als steuerpolitisches Desideratum. Die derzeitige Wirtschaftskrise zeigt deutlich die Gefahren, die von einem übermäßigen Anreiz zur Fremdfinanzierung von Unternehmen ausgehen können. Nicht nur faktische Zwänge, sondern gute ökonomische Argumente, die Franz W. Wagner wiederholt vorgetragen hat, verbieten jedoch eine Besteuerung der Erträge von Fremd- und Eigenkapital auf dem hohen Niveau der Arbeitseinkommen.¹

Die Abgeltungsteuer stellt im geltenden Recht eine „Insellösung“² dar, die erhebliche Entscheidungsverzerrungen insbesondere hinsichtlich der Unternehmensfinanzierung herbeiführt. Sie kann jedoch als Kern einer Dualen Einkommensteuer aufgefasst werden. Unser Beitrag zeigt anhand einer detaillierten Untersuchung auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik, dass es keineswegs fiskalisch untragbar ist, eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften zu erreichen und gleichzeitig eine Abgeltungsteuer auf Zinsen und Dividenden vorzunehmen. Das untersuchte Besteuerungsverfahren basiert auf Elementen der zinsbereinigten Einkommensteuer, folgt jedoch der Idee, eine ermäßigte Besteuerung von Zinsen in das Steuersystem zu integrieren. Der von Franz W. Wagner favorisierte Schritt hin zu einer vollständig konsumorientierten Besteuerung,³ kann mit dem Vorschlag allerdings nicht erreicht werden.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird begründet, warum die Finanzierungsneutralität des Ertragsteuerrechts anzustreben ist (Abschnitt 2). Abschnitt 3 erläutert knapp das Konzept der Kapitalkosten, mit dessen Hilfe die Belastungswirkungen auf die Finanzierungswege vor und nach der Steuerreform 2008/09 analysiert werden. In Abschnitt 4 wird der Reformvorschlag dargelegt. Abschließend werden die Folgen des Vorschlags für das Steueraufkommen empirisch anhand der KSt-Statistik 2001 abgeschätzt (Abschnitt 5).

¹ Vgl. Wagner (2000); Wagner (1999), S. 1527.

² Vgl. Wagner (2008), S. 8.

³ Vgl. Wagner (2000).

2 Finanzierungneutralität als Zielkriterium der Besteuerung

Wir verwenden in diesem Beitrag Finanzierungneutralität als Synonym für Kapitalkostenneutralität.⁴ Die Besteuerung ist in diesem Sinne neutral, wenn die verschiedenen Finanzierungswege steuerlich gleich belastet sind, wenn also durch die Wahl der Finanzierungsform keine Steuerersparnis erzielt werden kann. Grundsätzlich kann der Kapitalbedarf einer Unternehmung über den Kapitalmarkt, durch zusätzliches Kapital der bisherigen Eigner oder durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden. In den ersten beiden Fällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Kapital als Eigen- oder Fremdkapital zu beziehen.⁵ Umgekehrt steht den Eignern der Unternehmung als alternative Verwendung ihres Kapitals der Kapitalmarkt zur Verfügung. Bei vollkommenen, arbitragefreien Märkten unter Sicherheit ist es daher irrelevant, ob sich ein Unternehmer direkt an seiner Unternehmung beteiligt, oder aber ob er sein Kapital anonym am Kapitalmarkt anlegt und zur Refinanzierung der Unternehmung erneut auf den Kapitalmarkt zurückgreift. Das Modigliani-Miller-Theorem⁶ besagt, dass unter diesen Modellannahmen alle Finanzierungsarten vollständig austauschbare Alternativen sind. Investoren entscheiden sich für den vorteilhaftesten Finanzierungsweg, und sie können in ihrer Planung unter vollkommener Voraussicht auch zukünftige Änderungen der Steuergesetze berücksichtigen und ihre Finanzierungsbeziehungen ohne Transaktionskosten anpassen.

Hieraus wird bisweilen gefolgert, dass eine diskriminierende Besteuerung verschiedener Finanzierungswege ohne negative Folgen möglich ist.⁷ Bei steuerlicher Begünstigung der Fremdfinanzierung würden Unternehmen ausschließlich auf diese zurückgreifen. Unter weniger restriktiven Annahmen dürfte die Kapitalbeschaffung einer Reihe von Restriktionen unterliegen. Insbesondere ist hierbei an Principal-Agent-Probleme, an Informationsasymmetrien oder auch an Transaktions- und Kontrollkosten zu denken.⁸ Wenn die verschiedenen Finanzierungswege unterschiedlich hoch mit Zusatzkosten verbunden sind und diese Zusatzkosten auch von der Kapitalstruktur abhängen, führt eine nicht finanzierungsneutrale Besteuerung zu verzerrten Kapitalstrukturen, die eine gesamtwirtschaftlich ineffiziente Menge an Zusatzkosten aufweisen. Nimmt ein Unternehmen beispielsweise für Zwecke der (steuerlich günstigeren) Kreditaufnahme hohe Gutachterkosten

⁴ Vgl. zu den verschiedenen Definitionen von Finanzierungneutralität: Vgl. Schneider (2002), S. 171-174.

⁵ Durch Pensionzusagen kann in gewisser Weise auch Kapital der Innenfinanzierung als Fremdkapital ausgestaltet werden: Schreiber (2008), S. 571. Pensionszusagen als Finanzierung werden in diesem Beitrag jedoch nicht berücksichtigt.

⁶ Modigliani/Miller (1958).

⁷ Vgl. Sinn (1985), S. 88 ff. und S. 179; einschränkend aber derselbe, S. 285 f. Zu dieser sog. „neuen Sicht“ vgl. auch Sørensen (1994a), S. 432 ff.

⁸ Einen Überblick über Grenzen der Verschuldung geben Franke/Hax (2004), S. 503-519.

für die Bewertung von Sicherheiten in Kauf, die bei Ausweitung der Beteiligungsfinanzierung nicht entstünden, kommt es gesamtwirtschaftlich zu einem Wohlfahrtsverlust in Höhe dieser Gutachterkosten.

Weiterhin ist zu befürchten, dass eine diskriminierende Besteuerung zu einer ineffizienten Kapitalallokation führt. Dies geschieht immer dann, wenn verschiedene Investitionen unterschiedlich von den steuerlich verzerrten Kapitalkosten betroffen werden.⁹ Wenn etwa junge, innovative Unternehmen stärker als etablierte von steuerlich hoch belasteten Finanzierungswegen abhängen,¹⁰ so kommt es zu einer gesamtwirtschaftlichen Investitionsverzerrung: Es wird weder an den richtigen Stellen noch im richtigem Ausmaß investiert. Das Steuersystem wirkt regelrecht als Innovationsbremse.

Ein nicht finanzierungsneutrales Steuersystem erschwert weiterhin die Risikodiversifikation über den Kapitalmarkt. Es ist denkbar, dass Klienteleffekte der Besteuerung Investoren daran hindern, bestimmte Anlageklassen in Erwägung zu ziehen. Damit steht den Investoren nicht mehr der gesamte Markt zur Diversifikation zur Verfügung. Weiterhin kann z.B. eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen einen Lock-in-Effekt bewirken,¹¹ so dass Portfolioanpassungen unterbleiben, weil Investoren vor der steuerwirksamen Realisierung von Kurssteigerungen zurückschrecken.

Eine weitere Konsequenz eines nicht finanzierungsneutralen Steuersystems sind verzerrte Kapitalstrukturen der Unternehmen, was möglicherweise schädliche gesamtwirtschaftliche Folgen haben kann. Insbesondere ist zu erwarten, dass eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenfinanzierung zu geringeren Eigenkapitalausstattungen und damit zu einem höheren Insolvenzrisiko führt.¹² Dies erscheint vor dem Hintergrund aktuell ansteigender Unternehmensinsolvenzen,¹³ ausgelöst durch die konjunkturelle Krise, von außerordentlicher Bedeutung. Eine solide Eigenfinanzierung kann Unternehmensinsolvenzen vermeiden. Ein steuerlich induzierter Anreiz zur Fremdfinanzierung muss wirtschaftspolitisch daher als kontraproduktiv eingestuft werden.¹⁴

Neben diesen Argumenten, die auf die Effizienz des Steuersystems zielen, sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass eine finanzierungsneutrale Besteuerung auch im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung geboten erscheint. Gerade das Ideal einer Einkommensteuer nach dem Nettoprinzip, ob in Form einer synthetischen oder einer Dualen Einkommensteuer, fordert aus Gründen der Gerechtigkeit die Gleichbelastung aller Finanzierungswege, weil damit sichergestellt wird, dass das

⁹ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 20.

¹⁰ Vgl. Franke/Hax (2004), S. 511-513.

¹¹ Vgl. Sureth (2006), S. 62 ff.

¹² Vgl. Blaufus/Hundsdoerfer (2008).

¹³ Vgl. Handelsblatt Nr. 061 vom 27.03.09 „Ein bisschen Freude für Insolvenzverwalter“.

¹⁴ Auf perfekten Märkten wären Unternehmensinsolvenzen gesamtwirtschaftlich gesehen nicht schädlich, weil die Fortführung der lukrativen Geschäftsbereiche bestehen bliebe. Jedoch wird es in der Realität in der Regel zu einer Vernichtung von Kapital bei Insolvenzen kommen.

Einkommen der Kapitalgeber unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung gleich hoch belastet wird.¹⁵

Zuletzt vermeidet eine finanzierungsneutrale Besteuerung einzelwirtschaftliche Planungskosten sowie die Kontrollkosten der Finanzverwaltung, die bei der Steuergestaltung bzw. deren Eindämmung entstehen.¹⁶ In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Regelungen der Zinsschranke (§ 4h EStG i.V.m. § 8a KStG) und der Beschränkung der Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG, § 32d Abs. 2 EStG) verwiesen, welche bei einem finanzierungsneutralen Steuersystem überflüssig wären.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente erscheint eine diskriminierende Besteuerung verschiedener Finanzierungswege nicht gerechtfertigt.¹⁷ Umgekehrt vermeidet eine finanzierungsneutrale Besteuerung ungewollte Wirkungen der oben beschriebenen Arten. Wir folgen mit diesem Postulat dem Jubilar, der aufzeigt, dass Entscheidungsneutralität auch dazu dient, unbeabsichtigte Steuerwirkungen zu vermeiden.¹⁸ Bis zum Jahr 2000 bestand mit dem Anrechnungsverfahren weitgehende Finanzierungsneutralität.¹⁹ Auch im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008/09 wurde von der Politik das Ziel der Finanzierungsneutralität ausgegeben.²⁰ Verabschiedet wurde dennoch ein Reformwerk, das wie bereits die vorangegangene „große“ Unternehmensteuerreform 2000/01 Finanzierungsentscheidungen stark verzerrt.²¹

Der Grund hierfür kann in einem Zielkonflikt des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Steuersystemen vermutet werden. Der internationale Steuerwettbewerb erfordert eine Reduktion der Besteuerung mobiler Produktionsfaktoren. Ohne Finanzierungsentscheidungen zu verzerren, wäre es denkbar, auf den internationalen Steuerwettbewerb zu reagieren, indem eine umfassende Reduktion der Besteuerung vorgenommen wird. Dies wurde auch im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 unter dem Begriff einer „flat tax“ diskutiert.²² Gegen diesen Vorschlag wurde angeführt, dass sie zu hohe Steuerausfälle verursachen würde und zu wenig Umverteilungswirkung herbeiführe.²³ Stattdessen ist zu beobachten, dass die Steuerbelastung von Kapitaleinkommen vermehrt auf Steuern verlagert wird, die international nach dem Wohnsitzlandprinzip anstatt nach dem Quellenlandprinzip erhoben werden. In Deutschland sollte der Steuerausfall aus der Senkung der Körperschaftsteuer durch eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung kompensiert werden.²⁴

¹⁵ Vgl. Wenger (1983).

¹⁶ Vgl. Wagner (2006), S. 21ff., Wagner (2005).

¹⁷ Anderer Ansicht: Schneider (2002), S. 174f.

¹⁸ Vgl. Wagner (1992), S. 4.

¹⁹ Diese Aussage gilt wohlgermerkt nur unter Vernachlässigung der Gewerbesteuer.

²⁰ Vgl. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD 2005-2009, S. 81 f.

²¹ Vgl. Maiterth/Sureth (2006), Homburg/Houben/Maiterth (2007, 2008).

²² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2004).

²³ Zu den Steuerausfällen: Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BT-Drucksache 16/4841), S. 2, zu den Verteilungswirkungen: Bundesministerium der Finanzen (2004), S. 5, Fuest/Peichl/Schäfer (2007), S. 22-29.

²⁴ Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BT-Drucksache 16/4841), S. 46.

3 Kapitalkosten vor und nach der Unternehmensteuerreform 2008/09

3.1 Der Kapitalkostenansatz

Um die Auswirkungen der Besteuerung auf die Entscheidung zwischen verschiedenen Finanzierungswegen zu bestimmen, wird im Folgenden der Kapitalkostenansatz verwendet.²⁵ Hierbei werden die alternativenspezifischen erforderlichen Renditen vor Steuern ermittelt, mit denen jeweils eine identische Rendite nach Steuern erzielt wird. Erfordert ein Finanzierungsweg eine höhere Rendite vor Steuern als ein anderer, so ist er steuerlich höher belastet.

Das Konzept ist als statisches Modell geeignet, Tarif- und Bemessungsgrundlageneffekte zu erfassen. Zeiteffekte können dagegen nicht ohne weiteres abgebildet werden.²⁶ Ein Vergleich von Finanzierungswegen anhand ihrer Kapitalkosten führt dann zu richtigen Aussagen, wenn Gewinne und Fremdkapitalvergütungen zahlungsgleich sind. Dies ist bei den hier untersuchten „Standard-Finanzierungswegen“ der Fall:²⁷

- Beteiligungsfinanzierung bezeichnet die Deckung von Kapitalbedarf einer Unternehmung durch Einlage, Kapitalerhöhung oder Gründungskapital.
- Selbstfinanzierung bezeichnet die Deckung von Kapitalbedarf durch Einbehaltung von Gewinnen, die ansonsten ausgeschüttet worden wären.
- Fremdfinanzierung bezeichnet die Deckung von Kapitalbedarf durch Beschaffung von als Fremdkapital qualifizierten Mitteln. Gewöhnlich wird hierbei eine Kuponanleihe betrachtet.

Bei der Finanzierung z.B. aus Rückstellungen oder Zerobonds bewirken dagegen bilanzielle Periodisierungsvorschriften Zeiteffekte, die in einer einperiodigen Maßgröße nicht erfasst werden. Aus demselben Grund eignen sich Kapitalkosten auch nicht zur Beurteilung von Investitionsvorhaben, sondern liefern lediglich einen groben Anhaltspunkt bezüglich der Mindestrenditeanforderung.

Der Ansatz beruht auf der Annahme der Sofortausschüttung aller nicht benötigten Mittel. D. h. insbesondere, dass die Folgeerträge sofort an die Kapitalgeber ausgezahlt werden, und dass im Falle der Selbstfinanzierung die Alternative in der sofortigen Ausschüttung des fraglichen Gewinnanteils besteht. Dies ist dann unproblematisch, wenn die Ausschüttung die optimale Gewinnverwendung darstellt. Die ermittelten Kapitalkosten sind jedoch fehlerhaft, wenn eine der folgenden Strategien der Gewinnausschüttung vorzuziehen ist: Thesaurierung zur späteren Ausschüttung an denselben Kapitalgeber, Thesaurierung bis zur Liquidation durch

²⁵ Vgl. zum Kapitalkostenansatz: King (1974), Sinn (1991).

²⁶ Zur Unterscheidung von Tarif-, Zeit- und Bemessungsgrundlageneffekten: Vgl. Wagner (1989), Wagner (2005), S. 99-102.

²⁷ Vgl. Homburg (2007), S. 255 f, ebenso schon Fischer (1970), S. 314f.

denselben Kapitalgeber, Thesaurierung und spätere Veräußerung der Anteile, Anteilsrückkauf durch die Unternehmung.²⁸

Im Weiteren werden für die formale Analyse folgende Steuersätze unterschieden:

- Steuersatz auf den Unternehmensgewinn (s^U)
- Steuersatz auf die Aufwendungen für Fremdkapital auf Unternehmensebene ($s^{U,FK}$)
- Dividendensteuersatz auf Eignerebene (s^D)
- Steuersatz für Zinsen auf Eignerebene (s^Z)

Sofern nur inländische Gewinne vorliegen, sind s^U und $s^{U,FK}$ als Steuerfaktoren zu interpretieren, die neben der Körperschaft- auch die Gewerbesteuer berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Kapitalkosten der Fremdfinanzierung ist zu beachten, dass die Steuerbelastung auf Zinsaufwendungen im Betriebsvermögen aus versteuertem Gewinn zu begleichen ist. Dieser Effekt trat vor der Unternehmensteuerreform nicht auf, weil die Gewerbesteuer vollständig bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer als Aufwand abzugsfähig war. Die Abzugsfähigkeit des Gewerbesteueraufwands vor der Unternehmensteuerreform muss in der im folgenden verwendeten Schreibweise bei der Ermittlung des Steuerfaktors $s^{U,FK}$ berücksichtigt werden.

Unter Verwendung der Steuersätze lassen sich die Kapitalkosten der Finanzierungsalternativen gegenüberstellen. Hierbei bezeichnet $i_s = i \cdot (1 - s^Z)$ die Alternativrendite nach Steuern des Kapitalgebers. Gesucht ist jeweils die Bruttorendite r , mit der dieselbe Rendite nach Steuern wie bei der Alternativanlage erzielt wird.

Finanzierungsweg	Kapitalkosten
Beteiligungsfinanzierung (Sofortausschüttung)	$r^{Bet} = \frac{i_s}{(1 - s^U) \cdot (1 - s^D)}$
Selbstfinanzierung	$r^S = \frac{i_s}{1 - s^U}$
Fremdfinanzierung ²⁹	$r^{FK} = i_s \cdot \frac{1 + \frac{s^{U,FK}}{1 - s^U}}{1 - s^Z}$

²⁸ Vgl. Hundsdoerfer (2001), Sinn (1991).

²⁹ Zur Herleitung vgl. Anhang.

3.2 Bedingungen für Finanzierungsneutralität

Neben dem trivialen Fall, bei dem alle Steuersätze gleich null sind, kann Gleichheit der Kapitalkosten in allen drei Fällen nur erreicht werden, wenn auf die Besteuerung von Dividenden verzichtet wird und die übrigen Steuersätze in folgendem Verhältnis stehen:

$$s^U = s^Z + s^{U,FK} \quad \text{und} \quad s^D = 0 \quad (1)$$

Eine finanzierungsneutrale Besteuerung lässt also keine Dividendenbesteuerung zu und erfordert bei einer Senkung des Unternehmenssteuersatzes eine simultane Senkung der Zinssteuerbelastung oder Senkung der Vorbelastung von Fremdkapitalzinsen auf Gesellschaftsebene. Hierauf wird im folgenden Abschnitt 3.3 Bezug genommen.

Als weiteres theoretisches Referenzsystem wird folgendes Steuersystem betrachtet, bei dem ein einheitlicher ermäßigter Steuersatz für Unternehmensgewinne sowie Zins- und Dividendeneinkünfte zur Anwendung kommt und auf eine Besteuerung von Fremdfinanzierungsvergütungen auf Unternehmensebene verzichtet wird:

$$s^U = s^Z = s^D \quad \text{und} \quad s^{U,FK} = 0 \quad (2)$$

Ein streng hiernach umgesetztes Steuersystem soll als *klassische Duale Einkommensteuer* bezeichnet werden. Für die numerischen Beispiele wird ein Steuersatz von 28 % angenommen. Dieses System sichert zumindest Identität der Kapitalkosten für Selbst- und Fremdfinanzierung. Die Beteiligungsfinanzierung wird jedoch wegen der zusätzlichen Ausschüttungsbelastung diskriminiert.

3.3 Einordnung der Unternehmensteuerreform 2008/09

Mit der Steuerreform 2008/09 hat der deutsche Gesetzgeber die Weichen in Richtung einer Dualen Einkommensteuer (Dual Income Taxation – DIT) gestellt.³⁰ Seither unterliegen private Kapitaleinkünfte einem proportionalen Tarif deutlich unterhalb des Spitzensteuersatzes des progressiven ESt-Tarifs, der insbesondere auf Arbeitseinkommen erhoben wird. Allerdings sind Dividenden von Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene vorbelastet. Die Vorbelastung inländischer Gewinne auf Gesellschaftsebene setzt sich zusammen aus der 15 %-igen Körperschaftsteuer und der im Durchschnitt gleich hohen Gewerbesteuerbelastung, sowie dem Solidaritätszuschlag. Sie beträgt ca. 25 % bis 35 % und ist damit annähernd auf das Niveau des Abgeltungsteuersatzes gesunken.

Diese Eckpunkte kennzeichnen das derzeitige System als klassische Duale Einkommensteuer im Sinne des Abschnitts 3.2. Dem Gesetzgeber ist es gelungen,

³⁰ Grundsätzlich zur Dualen Einkommensteuer: Genser/Reutter (2007), Kiesewetter (1997), Sørensen (2005a, 1994b), SVR (2003, 2006), Wagner (2000).

weitgehende Identität der Kosten von Fremd- und Selbstfinanzierung herzustellen. Ohne die Einführung der Abgeltungsteuer mit ihrem ermäßigten Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) hätte das Absenken des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) und damit das Absenken der kombinierten Belastung aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer auf 25 %-35 % die Kosten der Selbstfinanzierung weit unter die der Fremdfinanzierung gesenkt. Hierbei ist zu beachten, dass die Fremdfinanzierung neben der Abgeltungsteuer beim Kapitalgeber durch die Hinzurechnungsvorschriften der Gewerbesteuer auch auf Unternehmensebene belastet wird. Die Kapitalkosten der beiden Alternativen sind bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von ca. 402 %³¹ identisch.

Folgende Tabellen stellen die Kapitalkosten der drei Finanzierungswege für unterschiedliche Hebesätze der Gewerbesteuer (H) nach Rechtslage 2009 (Tab. 1) bzw. Rechtslage 2007 (Tab. 2) gegenüber, wobei ein einheitlicher Alternativzinssatz nach Steuern (i_s) von 4 % unterstellt ist.

Steuersätze	Rechtslage 2009					Klass. DIT
	300 %	350 %	400 %	450 %	500 %	
H						
$s^{U,FK}$	2,63 %	3,06 %	3,50 %	4,19 %	4,38 %	0 %
s^U	26,33 %	28,08 %	29,83 %	31,58 %	33,33 %	28 %
s^Z	26,38 %	26,38 %	26,38 %	26,38 %	26,38 %	28 %
s^D	26,38 %	26,38 %	26,38 %	26,38 %	26,38 %	28 %
Kapitalkosten						
Beteiligungsfin.	7,37 %	7,55 %	7,74 %	7,94 %	8,15 %	7,72 %
Fremdfin.	5,63 %	5,66 %	5,70 %	5,75 %	5,79 %	5,56 %
Selbstfin.	5,43 %	5,56 %	5,70 %	5,85 %	6,00 %	5,56 %

Quelle: Eigene Berechnung.

Tab. 1: Kapitalkosten seit der Unternehmensteuerreform 2008/09

Auffällig ist neben der besprochenen Identität der Kapitalkosten von Fremd- und Selbstfinanzierung die klare Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung seit der Unternehmensteuerreform. Auch im Jahr 2007 war die Beteiligungsfinanzierung der teuerste Finanzierungsweg; allerdings war die Mehrbelastung im Vergleich zur Selbstfinanzierung, vor allem aber zur Fremdfinanzierung wesentlich geringer.³²

³¹ Berechnung mit SolZ, aber ohne Kirchensteuer.

³² Vgl. zu Finanzierungsentscheidungen unter dem Halbeinkünfteverfahren Maiterth/Sureth (2006), Scheffler (2000).

Steuersätze	Rechtslage 2007*				
	300 %	350 %	400 %	450 %	500 %
H	300 %	350 %	400 %	450 %	500 %
$s^{U,FK}$	4,80 %	5,48 %	6,14 %	6,76 %	7,36 %
s^U	35,98 %	37,34 %	38,65 %	39,90 %	41,10 %
s^Z	44,31 %	44,31 %	44,31 %	44,31 %	44,31 %
s^D	22,16 %	22,16 %	22,16 %	22,16 %	22,16 %

Kapitalkosten					
Beteiligungsfin.	8,03 %	8,20 %	8,38 %	8,55 %	8,72 %
Fremdfin.	7,72 %	7,81 %	7,90 %	7,99 %	8,08 %
Selbstfin.	6,25 %	6,38 %	6,52 %	6,66 %	6,79 %

* Für eine bessere Vergleichbarkeit ist ein Einkommensteuersatz von 42 % unterstellt.
Quelle: Eigene Berechnung.

Tab. 2: Kapitalkosten vor der Unternehmensteuerreform 2008/09

4 Zinsbereinigung des Grundkapitals zur Angleichung der Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung

4.1 Das Grundkonzept des Vorschlags

Um im Konzept der klassischen DIT Finanzierungsneutralität zu erreichen, ist die Beteiligungsfinanzierung derart zu entlasten, dass die Kapitalkosten auf das Niveau der anderen Finanzierungswege sinken. Die vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) im Jahr 2006 vorgeschlagene Reform³³ ähnelt in weiten Teilen der Unternehmensteuerreform 2008/09 bzw. der klassischen Dualen Einkommensteuer. Es wurde ein einheitlicher Steuersatz für Zinsen, Dividenden und Unternehmensgewinne von 25 % vorgeschlagen. Darüberhinaus wurde jedoch eine zusätzliche Begünstigung des Beteiligungskapitals beim Kapitalgeber vorgesehen.

Die Begünstigung des Beteiligungskapitals wird bei diesem Steuersystem erreicht, indem auf eine Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen verzichtet wird, wenn diese eine marktübliche Wertentwicklung wiedergeben. Übersteigen die Dividenden und Veräußerungsgewinne jedoch die marktübliche Rendite kommt es zu einem Steuerzugriff. Durch diese Spaltung der Einnahmen beim Anteilseigner in einen steuerpflichtigen und einen steuerbefreiten Teil wird Finanzierungsneutralität gewährleistet. Es wurde erwartet, dass mit dem Konzept des SVR deutlich höhere Steuerausfälle verbunden gewesen wären als mit den durch die Unternehmensteuerreform 2008/09 tatsächlich umgesetzten Neuerungen, so dass der Gesetzgeber von einer Umsetzung letztendlich absah.³⁴

³³ SVR (2006). Das Konzept hinter dem Vorschlag basiert auf den Arbeiten einer Kommission zur Reform des norwegischen Steuersystems: Sørensen (2005a, 2005b).

³⁴ Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BT-Drucksache 16/4841), S. 2.

Eine alternative, treffgenaue Maßnahme zur Beseitigung der Finanzierungsverzerrungen ist die *Zinsbereinigung des Grundkapitals*. Dieses bislang in der Literatur wenig beachtete Verfahren ergänzt eine klassische DIT, so dass die Finanzierungskosten der Beteiligungsfinanzierung auf das Niveau der anderen Finanzierungskosten gesenkt werden.³⁵ Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass die steuerliche Entlastung der Beteiligungsfinanzierung nicht auf Eignerebene sondern auf Unternehmensebene vorgenommen wird. Trotz der Ähnlichkeit dieses Verfahrens mit dem Reformvorschlag des SVR ist zu erwarten, dass die Reform bezüglich zentraler Kriterien andere Eigenschaften aufweist. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen auf die Steuerausfälle zu nennen. Ein weiterer Vorzug der Zinsbereinigung des Grundkapitals besteht darin, dass eine einheitliche Abgeltungsteuer für Zinsen und Dividenden beibehalten werden kann. In diesem Abschnitt wird zunächst das Grundkonzept des Reformvorschlags erläutert. Danach sind Detailprobleme im Zusammenhang mit der Erfassung von Beteiligungen zu diskutieren. Dies ist Voraussetzung für das Verständnis der Abschätzungen der Aufkommenswirkungen in Abschnitt 5.

Kernelement des Verfahrens ist – ähnlich wie beim Konzept der zinsbereinigten Einkommensteuer³⁶ – ein Abzugsbetrag, der die Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung mindert. Dieser Abzugsbetrag wird als kalkulatorische Verzinsung des Grundkapitals ermittelt, wobei Grundkapital hierbei die Teile des steuerlichen Eigenkapitals umfasst, bei denen es sich nicht um Gewinnrücklagen handelt. Hierdurch unterliegen die Erträge der Beteiligungsfinanzierung nicht mehr in vollem Umfang der Unternehmensbesteuerung, jedoch bei Ausschüttung weiterhin der Dividendenbesteuerung. Der Gewinn nach Steuern, der durch ein Beteiligungskapital in Höhe von einem Euro erzielt wird, beträgt:

$$r_s = [r - s^U \cdot (r - i^{GK})] \cdot (1 - s^D) \quad (3)$$

Durch Gleichsetzen mit i_s erhält man die modifizierte Gleichung für die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung:

Finanzierungsweg	Kapitalkosten
Beteiligungsfinanzierung bei Zinsbereinigung des Grundkapitals	$r^{\text{Bet}} = \frac{i_s - s^U \cdot i^{GK} \cdot (1 - s^D)}{(1 - s^U) \cdot (1 - s^D)}$

³⁵ Vgl. Rumpf (2006, 2008).

³⁶ Wenger (1983), Boadway/Bruce (1984).

Bei korrekter Justierung des Bereinigungszinssatzes (i^{GK}) sinken die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung auf jedes gewünschte Niveau. Folgende Gleichung bestimmt die notwendige Höhe für i^{GK} in Abhängigkeit der gewünschten Kapitalkosten (r):

$$i^{\text{GK}} = \frac{i_s}{(1-s^{\text{D}}) \cdot s^{\text{U}}} - r \cdot \frac{1-s^{\text{U}}}{s^{\text{U}}} \quad (4)$$

Möchte man eine finanzierungsneutrale Situation erreichen, muss zunächst das gewünschte Niveau der Kapitalkosten vor Steuern bestimmt werden. Damit ist es erforderlich, eine Ausgangssituation zu wählen, die bereits Finanzierungsneutralität zwischen den anderen Finanzierungswegen darstellt. In einer solchen Situation besteht dann ein allgemeiner Kapitalkostensatz, an den die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung anzugleichen sind. Dies ist nach der Unternehmenssteuerreform 2008/09 nur für einen Gewerbesteuerhebesatz von 402 % möglich.³⁷

$$r = \frac{i_s \cdot (1+s^{\text{U,FK}})}{\underbrace{1-s^{\text{Z}}}_{r^{\text{FK}}}} = \frac{i_s}{\underbrace{1-s^{\text{U}}}_{r^{\text{S}}}} \quad (5)$$

Die erforderliche Höhe des Bereinigungszinssatzes kann damit durch Einsetzen der Gleichung (5) in Gleichung (4) bestimmt werden:

$$i^{\text{GK}} = \frac{s^{\text{D}}}{(1-s^{\text{D}}) \cdot s^{\text{U}}} \cdot i_s \quad (6)$$

Damit kann für gegebene s^{D} und s^{U} der erforderliche Bereinigungszinssatz ermittelt werden. Für die geltende Rechtslage ergibt sich:

$$i^{\text{GK}} \approx 1,2495 \cdot i_s \quad (7)$$

Beispielsweise beträgt der erforderliche Bereinigungszinssatz für den angenommenen Alternativzinssatz nach Steuern von 4 % ca. 5 %. Für von 402 % abweichende Hebesätze und Verwendung dieses Bereinigungszinssatzes gilt lediglich annähernd Finanzierungsneutralität.

4.2 Die systemkonforme Behandlung von Anteilsvermögen

Eine Schwierigkeit bei der Zinsbereinigung des Grundkapitals besteht in der systemgerechten Behandlung von Anteilsvermögen auf Unternehmensebene. Ohne ergänzende Vorschriften würde es zu einer Doppelzählung von Kapital kommen.

³⁷ Ein Hebesatz von 402 % ist durchaus realistisch, so dass diese Annahme ohne große Einschränkung möglich ist.

Beispielsweise würde das Grundkapital, das eine Muttergesellschaft in eine Tochtergesellschaft investiert, bei beiden Gesellschaften für Zwecke der Zinsbereinigung erfasst, womit es bei beiden Gesellschaften zu einer Minderung der Steuerschuld käme. Die Steuerbelastung wäre umso geringer, je länger die Beteiligungskette wäre. Daher ist es zwingend erforderlich, eine systematische Lösung für die Behandlung von Anteilsvermögen und seinen Erträgen zu implementieren. Andernfalls besteht das Risiko unkontrollierter Steuerausfälle.

Grundsätzlich sind drei Verfahren denkbar, die eine Doppelzählung verhindern können.³⁸ Die erste Möglichkeit (Methode I) besteht darin, den Grundkapitalposten um das Anteilsvermögen zu kürzen und nur den Differenzbetrag als Bereinigungskapital zu verwenden.³⁹ Dieses Verfahren ist sehr intuitiv, weil es berücksichtigt, dass der Kapitaleinsatz, der mit steuerfreien Einnahmen, also den üblicherweise⁴⁰ steuerfreien Dividendeneinnahmen, in Verbindung steht, nicht für die Zinsbereinigung berücksichtigt werden darf. Dieses Verfahren weist jedoch Probleme bei der Besteuerung internationaler Konzerne auf, was grundsätzliche Zweifel an der Anwendbarkeit aufkommen lässt: Bei einer ausländischen Muttergesellschaft und einer inländischen Tochtergesellschaft wäre es möglich, durch permanentes Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren zwischen Tochter und Mutter Gewinnrücklagen in Grundkapital umzuwandeln. Solange die empfangenden Dividenden bei der Mutter steuerfrei blieben, wäre die Folge eine Thesaurierung ohne Belastung des Grenzertrags des in der Tochtergesellschaft investierten Kapitals. Damit würde die Zinsbereinigung im äußersten Fall das gesamte Eigenkapital umfassen, was fiskalisch zu weiteren Steuerausfällen führen und darüberhinaus die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung für diese Unternehmen senken würde.

Die zweite Möglichkeit (Methode II) besteht darin, das Grundkapital nicht nach seiner Verwendung, sondern nach seiner Herkunft zu differenzieren. Es ist hierbei also nicht erforderlich festzustellen, welcher Teil des Vermögens in andere Kapitalgesellschaften investiert ist, sondern welcher Teil des Kapitals von anderen Kapitalgesellschaften stammt. Es darf dann ausschließlich der Teil des Grundkapitals als Bereinigungsbasis verwendet werden, bei dem die dahinterstehenden Eigner natürliche Personen sind. Die Tatsache, dass eine Kapitalgesellschaft selbst Beteiligungsvermögen hält, ist bei dieser Variante ohne Folgen für diese Kapitalgesellschaft. Die Durchsetzung dieser Variante erfordert aber die Erfassung zusätzlicher Informationen von Seiten der Steuerbehörden. So müssten sich die Eigner der Kapitalgesellschaft stets bei dieser zu erkennen geben, damit das Management wüsste, wie hoch der Anteil des Grundkapitals ist, der für die Zinsbereinigung verwendet werden darf. Für Streubesitz ist diese Variante daher

³⁸ Die folgenden Abschnitte orientieren sich an Rumpf (2008), S. 30 f.

³⁹ Eine analoge Kürzung sieht beispielsweise der Vorschlag der Kapitalrenditesteuern des hessischen Ministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2005 vor.

⁴⁰ Beim aktuellen deutschen Steuersystem sind hier die Vorschriften des § 8b KStG zu beachten. Hiernach werden 5 % der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt.

kaum vorstellbar; bei Konzernstrukturen und wesentlichen, meldepflichtigen Beteiligungen ist sie jedoch mit verhältnismäßig geringem Verwaltungsaufwand umsetzbar und ist dem ersten Verfahren wegen der nicht auftretenden Gestaltungsanfälligkeit eindeutig vorzuziehen.

Methode III bietet sich insbesondere für Streubesitz an. Bei Streubesitz muss auf Grund der Anonymität der Eigner auf die Kürzung des Grundkapitals, wie es das zweite Verfahren erfordert, verzichtet werden. Um eine ungewollte Steuervergünstigung zu kompensieren, ist es denkbar, anstelle der Kürzung des Grundkapitals auf die Freistellung der Erträge aus Anteilsbesitz beim empfangenden Unternehmen zu verzichten. Es bestünden dann zwei Unterschiede im Vergleich zur Besteuerung von qualifizierten Beteiligungen, die mit entgegengesetztem Vorzeichen auf die Höhe der Steuerbelastung Einfluss nähmen:

- Es kommt zu einer Hinzurechnung der Erträge zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer, was eine kaskadenartige Mehrbelastung auslöst.
- Das Anteilsvermögen von Kapitalgesellschaften mindert bei keiner der beiden Gesellschaften das Grundkapital, so dass es im Rahmen der Zinsbereinigung zu einer Doppelerfassung kommt.

Nur wenn die Rendite des Anteilsvermögens genau dem Bereinigungzinssatz entspricht, gibt es keinen Belastungsunterschied zwischen Methode II und III. Andernfalls treten je nach Parameterkonstellation Belastungsunterschiede auf. Liegt der Bereinigungzinssatz unterhalb der Rendite des Aktienvermögens, oder nur geringfügig darüber, kommt es zu weniger schwerwiegenden Verzerrungen als bei der international gängigen Praxis, Erträge aus Streubesitz der Besteuerung ungemildert zu unterwerfen. Insgesamt stellt dieses Verfahren das am besten geeignete Verfahren für die Besteuerung von Streubesitz auf Unternehmensebene dar, auch wenn es letztendlich zu keiner vollständig entscheidungsneutralen Situation kommt.

Zusammenfassend scheint eine Kombination aus Methode III für Streubesitz und Methode II für wesentliche Beteiligungen die beste Möglichkeit darzustellen. Dies würde im Gegensatz zur durchgängigen Anwendung von Methode III auch den Anforderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU⁴¹ genügen, weil der durch die Richtlinie geforderte Verzicht auf Doppelbesteuerung der ins Ausland fließenden Dividenden bei wesentlichen Beteiligungen berücksichtigt würde.

⁴¹ Vgl. Richtlinie des europäischen Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (zuletzt geändert am 13.01.2004).

5 Steuerausfälle bei Einführung der Zinsbereinigung des Grundkapitals

5.1 Vorgehen und Datenquellen

In diesem Abschnitt wird die Auswirkung des Reformvorschlags auf das Steueraufkommen empirisch abgeschätzt. Als Hauptdatenquelle wird auf die Körperschaftsteuerstatistik des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2001 (KSt-Statistik) zurückgegriffen.⁴² Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, die aggregierte Körperschaftsteuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2001 enthält. Zur Schließung von Datenlücken wird ergänzend die DAFNE-Datenbank verwendet. Die Umsatzsteuerstatistik wird zur Gewinnung von Wachstumsraten für die Fortschreibung der Daten auf das Jahr 2006 herangezogen.⁴³

Die verfügbaren Daten erlauben es nicht, das in Abschnitt 4 definierte Steuersystem exakt abzubilden. Für Schätzungen zur Behandlung qualifizierter Beteiligungen gemäß Methode II sind Informationen zur Eignerstruktur aller Kapitalgesellschaften erforderlich, die unseres Wissens nicht verfügbar sind. Die nach Methode III erforderlichen Angaben sind hingegen vorhanden. Es wird daher unterstellt, dass abweichend von dem im Abschnitt 4 vorgeschlagenen System sämtliche Beteiligungserträge nach dieser Methode erfasst werden. Hierdurch werden die Steuerausfälle im Vergleich zur exakten Abbildung von Methode II unterschätzt, wenn die Rendite des Beteiligungsvermögens den Bereinigungszinssatz übersteigt. Umgekehrt kommt es zu einer Überschätzung, wenn die Rendite des Beteiligungsvermögens unterhalb des Bereinigungszinssatzes liegt.

Um die Steuerausfälle zu bestimmen, sind zwei Teilergebnisse herzuleiten. Einerseits wird die Höhe des Grundkapitals aller körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen benötigt, um den Abzugsbetrag hierauf zu bestimmen; andererseits muss die Höhe der Dividenden und Betriebsstättengewinne ermittelt werden, die der Bemessungsgrundlage insoweit hinzugerechnet werden müssen, als sie nicht bereits erfasst sind. Die Berechnungen umfassen ausschließlich die unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften. Beschränkt Steuerpflichtige sind grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen. Dies geschieht in Form einer Zuschätzung (vgl. Abschnitt 5.4)

⁴² Zur Zeit der Durchführung der Schätzungen war die KSt-Statistik 2004 noch nicht verfügbar.

⁴³ Auf eine Fortschreibung bis auf das aktuelle Jahr wird verzichtet, weil in diesem Fall auch die Daten aus der DAFNE-Datenbank, die für das Jahr 2006 den derzeit besten Erfassungsgrad aufweisen, fortgeschrieben werden müssten, was weitere Annahmen erfordern würde.

5.2 Ermittlung des Grundkapitals

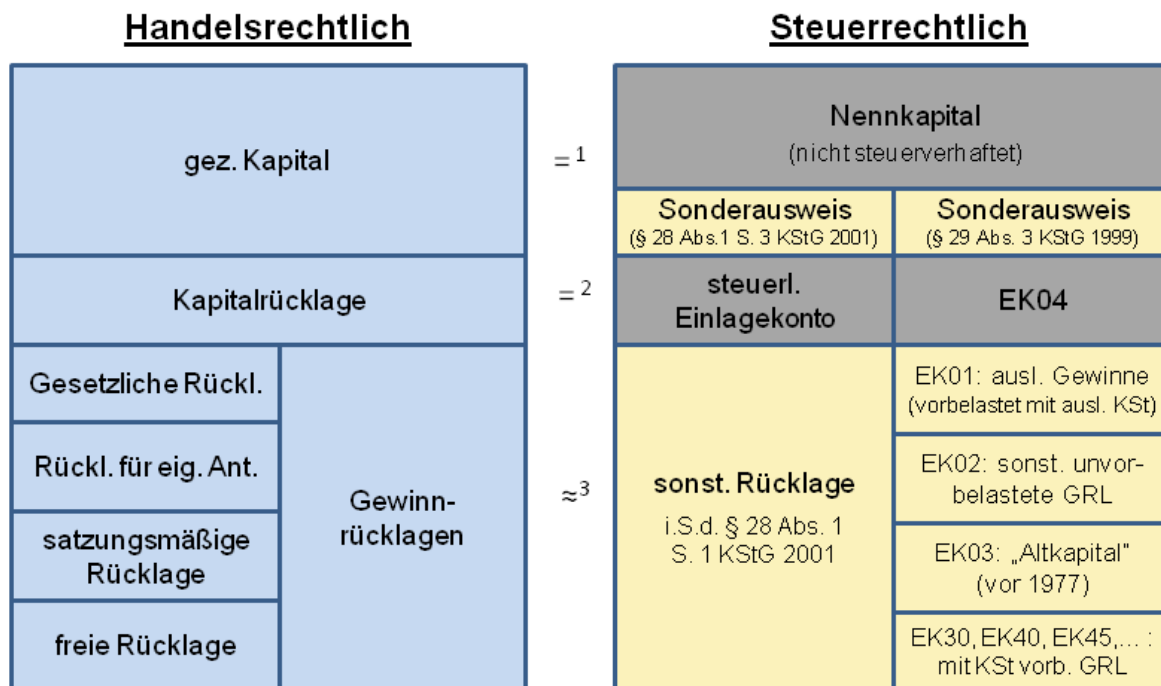
Bei der Ermittlung des Grundkapitals ist zu beachten, dass im Veranlagungszeitraum 2001 einerseits Veranlagungen bestanden, für die bereits das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung kam (HEV-Fälle) und andererseits auch Veranlagungen, für die noch das Anrechnungsverfahren⁴⁴ galt (ARV-Fälle). Die Datenstruktur der beiden Fälle unterscheidet sich erheblich. So sind im ersten Unterabschnitt zur Eigenkapitalgliederung (Abschnitt 5.1 der KSt-Statistik) nur ARV-Fälle erfasst; in den beiden folgenden Unterabschnitten (5.2 und 5.3 der KSt-Statistik) hingegen nur HEV-Fälle, wobei Unterabschnitt 5.3 aggregierte Bestandsgrößen am Anfang des Wirtschaftsjahres wiedergibt;⁴⁵ die Daten des Unterabschnitt 5.2 basieren jedoch auf Bestandsgrößen am Ende des Wirtschaftsjahres. Abschnitt 5.1 stellt ebenfalls Bestandsgrößen am Ende des Wirtschaftsjahres dar. Wir verwenden ausschließlich die Bestände zum Ende des Wirtschaftsjahrs.

Ein weiteres Problem bei der Ermittlung des Grundkapitals besteht darin, dass in der Eigenkapitalgliederung bzw. in den Sonderausweisen der KSt-Statistik nur die Einlagen und Kapitalrücklagen erfasst sind. Mangels entsprechender Vorschriften wird das gezeichnete Kapital nicht vollständig erfasst. Diese Datenlücke wird mit Hilfe von Handelsbilanz-Daten aus der DAFNE-Datenbank geschlossen. Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen verwendeten handels- und steuerrechtlichen Eigenkapitalbestandteilen verdeutlicht Abb. 1.

⁴⁴ Zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften unter dem Anrechnungsverfahren vgl. Wellisch (2002), S. 828-852.

⁴⁵ Dies ist nicht unmittelbar einsichtig, weil der Wortlaut des § 36 Abs. 1 KStG 2001 nahe legt, dass für den Veranlagungszeitraum 2001 die ARV-Fälle die Endbestände zu ermitteln hatten. Gemäß § 34 Abs. 4 KStG 2001 ist die Ermittlung der Endbeträge jedoch erst nach dem ersten Wirtschaftsjahr, in dem das HEV gilt, durchzuführen. Damit handelt es sich bei den Daten des Abschnitts 5.3 der KSt-Statistik um Anfangsbestände der HEV-Fälle. Dies zeigt auch die Formulierung des entsprechenden Bogens der Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 F – 36, 2001). Die HEV-Fälle haben aber zusätzlich am Ende des Wirtschaftsjahres die neuen Ausweispflichten des HEV zu erfüllen, was im Wesentlichen die Fortschreibung des neuen „steuerlichen Einlagekontos“ umfasst. Damit erfasst der Abschnitt 5.2 der KSt-Statistik ebenso nur die HEV-Fälle, diesmal jedoch Endbestände sowie Erstbestände von neu gegründeten Kapitalgesellschaften.

Eigenkapitalgliederung



¹ Den Autoren ist keine Möglichkeit bekannt, dass die entsprechenden Positionen voneinander abweichen.

² Abweichungen in Ausnahmefällen möglich (bspw. verdeckte Einlage)

³ regelmäßige Abweichungen durch unterschiedliche Wertansätze in Handels- und Steuerbilanz



nicht steuerverhaftet (Auskehrung wird beim Eigner nicht besteuert, bei der Zinsbereinigung des Grundkapitals daher zu erfassen.)



steuerverhaftet (Auskehrung wird beim Eigner besteuert, bei der Zinsbereinigung des Grundkapitals daher nicht zu erfassen.)

Abb. 1: Eigenkapitalgliederung im Handels- und Steuerrecht

5.2.1 Ermittlung der Einlagen und Kapitalrücklagen

Zur Bestimmung der Höhe der Einlagen und Kapitalrücklagen zum Ende des Veranlagungszeitraum 2001 ist bei den ARV-Fällen der Bestand des EK04⁴⁶ und bei den HEV-Fällen der Bestand des „steuerlichen Einlagekontos“ heranzuziehen. Für die anderen nicht vorbelasteten Teilbeträge des Eigenkapitals ist in beiden Körperschaftsteuersystemen die reguläre Besteuerung bei Auskehrung an die Eigner vorgesehen, so dass diese als Gewinnrücklagen aufzufassen sind. Ebenso stellen

⁴⁶ EK04 = Ausweis nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 (vgl. Wellisch 2002, S. 835). Bei dieser Position handelt es sich um die Teilposition des Eigenkapitals, welche auf Einlagen der Gesellschafter zurückzuführen ist. Insbesondere fallen hierunter Aufgelder bei der Emission neuer Gesellschafteranteile. Im Prinzip ist diese Position identisch zum „steuerlichen Einlagekonto“, welches seit der Unternehmensteuerreform auszuweisen ist.

die vorbelasteten Eigenkapitalbestandteile (EK45, EK40 und EK30)⁴⁷ Gewinnrücklagen dar und sind damit nicht Bestandteil des Grundkapitals (vgl. Abb. 1).

Es ergibt sich damit:⁴⁸

Steuerliches Einlagekonto der HEV-Fälle (in Tsd. EUR)	+	947.795.322
EK04 der ARV-Fälle (in Tsd. EUR)	+	102.234.084
Summe (in Tsd. EUR)	=	1.050.029.406

Quelle: KSt-Statistik 2001.

Tab. 3: Berechnung der Einlagen und Kapitalrücklagen

5.2.2 Schätzung des gezeichneten Kapitals

Für die Ermittlung des gezeichneten Kapitals ist auf eine weitere Datenquelle zurückzugreifen. In der KSt-Statistik wird nur ein Teilbetrag des gezeichneten Kapitals erfasst, der auf dem Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, nämlich durch Umwandlung von Gewinnrücklagen entstanden ist. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Auskehrung dieser Beträge wie eine Gewinnausschüttung belastet wird. Gerade dieser Teilbetrag des gezeichneten Kapitals darf jedoch die Bezugsgröße für die Zinsbereinigung nicht erhöhen, weil es sich steuerlich weiterhin um Gewinnrücklagen handelt. Das in handelsrechtlichen Bilanzen ausgewiesene gezeichnete Kapital umfasst neben Beständen, die durch Einlage neuen Kapitals und durch Umwandlung von Kapitalrücklagen entstanden sind, regelmäßig auch diesen Teilbetrag; ein getrennter Ausweis erfolgt dort nicht. Folglich ergibt sich das gesuchte Grundkapital als Summe aus dem gezeichneten Kapital laut Handelsbilanzen zuzüglich des steuerlichen Einlagekontos und abzüglich des steuerverhafteten Teils des Nennkapitals (vgl. Abb. 1)

Als bestgeeignete Datenquelle für die Ermittlung des gezeichneten Kapitals erscheint die DAFNE-Datenbank,⁴⁹ mit der ein Erfassungsgrad von 54,9 % der in Deutschland ansässigen Körperschaften erreicht wird.⁵⁰ Die Datenbank weist das gezeichnete Kapital direkt aus, und die Abfrage kann auf Einzelabschlüsse und körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen eingeschränkt werden. Es müssen jedoch zwei

⁴⁷ Zu den Bezeichnungen der Teilbeträge des Eigenkapitals im Anrechnungsverfahren vgl. Wellisch (2002), S. 831-835.

⁴⁸ Vgl. KSt-Statistik 2001, Abschnitte 5.1 (ARV-Fälle) und 5.2 (HEV-Fälle).

⁴⁹ Die DAFNE-Datenbank wird herausgegeben von Bureau van Dijk Electronic Publishing. Sie enthält detaillierte Finanzinformationen zu deutschen Unternehmen, wie z. B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

⁵⁰ Anzahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in der DAFNE-Datenbank dividiert durch die hochgerechnete Anzahl der in der KSt-Statistik erfassten Unternehmen (Hochrechnung mittels Wachstum aus USt-Statistik). Die DAFNE-Datenbank wird ständig erweitert, so dass mittlerweile sogar ein höherer Erfassungsgrad erreichbar wäre.

Probleme gelöst werden: Erstens muss eine Hochrechnung der Daten erfolgen, um Kompatibilität mit der Vollerhebung der KSt-Statistik herzustellen. Zweitens müssen die Daten der Körperschaftsteuerstatistik vom Jahr 2001 auf das Jahr 2006 fortgeschrieben werden. Das Jahr 2006 wird gewählt, weil der Erfassungsgrad der DAFNE-Datenbank in vorangehenden und folgenden Jahren bedeutend niedriger ist.

Für die zeitliche Fortschreibung bietet es sich an, eine dritte Statistik, die Umsatzsteuerstatistik, zu verwenden. Bei dieser handelt es sich erneut um eine Vollerfassung, die jedoch auf Grund ihres jährlichen Erscheinens zusätzlich Zeitreihen über die Anzahl der Unternehmen nach Rechtsformen und deren Umsätze enthält. Es ist damit möglich, Wachstumsraten für Unternehmensumsatz und Unternehmensanzahl zu errechnen. Diese können direkt für die zeitliche Fortschreibung genutzt werden. Es wird angenommen, dass sich die aggregierten Teilbeträge des Eigenkapitals ebenso entwickelt haben wie der Umsatz. Der Umsatz wird hierbei als Maß für die Größe des gesamten Sektors der Kapitalgesellschaften aufgefasst, was diese Annahme ermöglicht. Für die Hochrechnung der Unternehmensanzahl von 2001 auf 2006 wird das Wachstum der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen angenommen.⁵¹ Es ergibt sich damit folgende Übersicht für die Wachstumsfaktoren:

	Umsatz (in Mio. EUR)	Anzahl körperschaftsteuer- pflichtiger Unternehmen⁵²
2001	2.357.431	470.056
2006	2.763.155	473.818
Steigerung (gesamt)	17,21 %	0,80 %
Steigerung (jährlich)	3,23 %	0,16 %

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der USt-Statistik.

Tab. 4: Berechnung der Wachstumsraten von Umsatz und Anzahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen

Eine Hochrechnung der Daten der DAFNE-Datenbank, um diese mit der Vollerhebung der Körperschaftsteuerstatistik vergleichbar zu machen, ist insofern problematisch, als die Auswahl größenverzerrt ist. So dürfte der Erfassungsgrad börsennotierter Unternehmen nahezu 100 % betragen, der Erfassungsgrad kleiner

⁵¹ Auf den ersten Blick erscheint es denkbar, direkt die Zahlen der Umsatzsteuerstatistik zu verwenden. Die Unternehmensanzahl weicht jedoch von der der Körperschaftsteuerstatistik ab, weil umsatzsteuerpflichtige Organschaften nur als ein Unternehmen erfasst werden. Vgl hierzu: Hagenkorf/Schmidt (2001).

⁵² Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), bergrechtliche Gewerkschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Betriebe des öffentlichen Rechts.

GmbHs hingegen wird deutlich geringer sein.⁵³ Anstelle des arithmetischen Mittels wird daher der Median für die Hochrechnung verwendet, welcher der vor der Euro-Umstellung gültigen Mindesteinlage für GmbHs in Höhe von 25.565 EUR (50.000 DM) entspricht.

Anzahl körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen der DAFNE-Datenbank ⁵⁴	437.429
Anzahl körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen in der KSt-Statistik (2001)	789.971
Anzahl körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen in der KSt-Statistik (Hochrechnung auf 2006)	796.293
Erfassungsgrad	54,9 %
gezeichnetes Kapital (aggregiert, in Tsd. EUR)	138.502.477
gezeichnetes Kapital pro Unternehmen (arithmetisches Mittel, in EUR)	316.628
gezeichnetes Kapital pro Unternehmen (Median, in EUR)	25.565
Hochrechnung des gezeichneten Kapitals (Verwendung des Median, in Tsd. EUR)	147.676.699

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der KSt-Statistik 2001.

Tab. 5: Berechnung des gezeichneten Kapitals

Die Verfasser sind sich bewusst, dass die Verwendung dreier verschiedener Statistiken zur Schätzung des gezeichneten Kapitals zwangsläufig zu Ungenauigkeiten führen muss. Auch mag die Festlegung der Parameter und der Vorgehensweise willkürlich erscheinen. Daraus resultierende Fehler sind jedoch von untergeordneter Bedeutung für die Ergebnisse, weil der überwiegende Anteil des Grundkapitals nicht aus gezeichnetem Kapital, sondern aus Einlagen und Kapitalrücklagen stammt. Der Anteil des gezeichneten Kapitals am Grundkapital beträgt lediglich ca. 12,4 %. Die restlichen 87,6 % des gezeichneten Kapitals werden direkt aus der Körperschaftsteuerstatistik entnommen.

⁵³ Ein Indiz für das Zutreffen dieser Vermutung kann man erlangen, indem man exemplarisch den Erfassungsgrad der AGs und der GmbH gegenüberstellt. Bei den AGs beträgt er 64 % bei den GmbHs 58 %.

⁵⁴ Nur Abschlüsse mit folgenden Eigenschaften: Einzelabschluss, gez. Kapital für 2006 und einer der folgenden Rechtsformen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien KGaA, bergrechtliche Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Betriebe des öffentlichen Rechts.

5.2.3 Bestimmung des Abzugsbetrags

Insgesamt kann damit folgender Abzugsbetrag für 2006 aus den Daten hergeleitet werden. Angenommen ist hierfür ein Bereinigungszinssatz von 5 %. An dieser Stelle wird auch die bereits erwähnte Kürzung der Teile des gezeichneten Kapitals vorgenommen, die durch Umwandlung von Gewinnrücklagen entstanden sind (Pos. 5):

(1)	Hochgerechnetes gezeichnetes Kapital (2006, in Tsd. EUR, siehe Tab. 5)	147.676.699
(2)	Einlagen und Kapitalrücklagen (2001, in Tsd. EUR, siehe Tab. 3)	1.050.029.406
(3)	Einlagen und Kapitalrücklagen (hochgerechnet auf 2006, in Tsd. EUR)	1.230.743.977
(4)	gez. Kapital aus Umwandlung von sonstigen Rücklagen ⁵⁵ (2001, in Tsd. EUR)	2.886.035
(5)	gez. Kapital aus Umwandlung von sonstigen Rücklagen (hochgerechnet auf 2006, in Tsd. EUR)	3.382.734
(6)	Grundkapital = (1) + (3) – (5) (in Tsd. EUR)	1.375.037.942
(7)	Abzugsbetrag = $i^{\text{GK}} \cdot (6)$ (in Tsd. EUR)	68.751.897

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der KSt-Statistik 2001 und der DAFNE-Datenbank.

Tab. 6: Berechnung des Abzugsbetrags für 2006

5.3 Ermittlung der Dividenden und Betriebsstättengewinne

Empfangene Dividenden und ausländische Betriebsstättengewinne erhöhen bei der für die Schätzung verwendeten Methode III die Bemessungsgrundlage. Die benötigten Daten können wiederum aus der KSt-Statistik abgeleitet werden. In den Abschnitten 1.1 (Gewinnfälle) und 1.2 (Verlustfälle) der KSt-Statistik findet sich eine ausführlich gegliederte Aggregation der Körperschaftsteuererklärungen, wobei ARV-Fälle und HEV-Fälle diesmal zusammengefasst wurden. Bei den Erträgen aus Aktien- und Beteiligungsvermögen unterschied die KSt-Statistik zwischen folgenden Sachverhalten:

⁵⁵ Für ARV-Fälle: 1.214.997 EUR, für HEV-Fälle: 1.671.038 EUR.

- Empfangene Gewinnausschüttungen, die mit ausländischer Steuer belegt sind, sind nach § 8b KStG 1999 steuerfrei (ARV, Ausschüttung aus EK01).
- Empfangene inländische Dividenden waren durch die Anrechnung der Körperschaftsteuervorbelastung im Ergebnis steuerbefreit (ARV, Ausschüttungen, für die die Ausschüttungsbelastung von 30 % hergestellt wurde).
- Inländische und ausländische Dividenden blieben nach § 8b KStG 2001 steuerfrei (HEV).
- Ausländische Betriebsstättengewinne blieben aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei (ARV und HEV).
- Die Gewinne der Organgesellschaften waren nur auf Ebene der Organträger steuerpflichtig, bei der Organgesellschaft waren diese steuerfrei.

Obwohl die beim Organträger hinzugerechneten Gewinne der Organgesellschaften bereits in der aggregierten Bemessungsgrundlage aller Körperschaften enthalten sind, müssen diese nochmals addiert werden, um Methode III auch für Organgesellschaften umzusetzen. Analog zur Besteuerung der Nicht-Organschaften müssen die Gewinne bei beiden Gesellschaften besteuert werden. Dieses Verfahren ist korrekt, weil auch das Grundkapital der Organgesellschaften für die Zwecke der Zinsbereinigung erfasst wurde (vgl. Abschnitt 4.2). Weiter ist zu beachten, dass bei der Methode III zwar eine Doppelerfassung von Beteiligungserträgen vorgesehen ist, es jedoch auf der Stufe der empfangenden Gesellschaft nur zur Erfassung des um die Steuerbelastung der ausschüttenden Gesellschaft gekürzten Gewinns kommt. Die Nachbildung dieser Steuerbelastung im Inlandsfall ist schwierig, weil nicht eindeutig ist, wie hoch die Minderung der Steuerbelastung durch den Zinsbereinigungsmechanismus und ggf. steuerfreie Erträge ist. Weiter ist die Höhe des kombinierten Steuertarifs zu klären, der seit 2008 nur noch ungefähr 30 % beträgt und vormals ungefähr bei 40 % lag. In jedem Fall muss die effektive Belastung niedriger als die Tarifbelastung sein. Für die weitere Berechnung wird eine effektive Steuerbelastung von 25 % als Näherung angenommen.

Nicht alle der eben erwähnten Hinzurechnungen zur Bemessungsgrundlage können unmittelbar der Statistik entnommen werden. Die empfangenden Dividenden müssen aus dem Anrechnungsguthaben errechnet werden.⁵⁶

⁵⁶ Die Nachverfolgung dieses Rechenschrittes unter Verwendung der KSt-Statistik kann verwirren, weil es sowohl eine Position „Anzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge“ als auch eine Position „Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 49 Abs. 1 KStG 1999 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG 1997, § 10 UmwStG“ gibt, die sich in ihrer Höhe unterscheiden. Die Ursache liegt nach Auffassung der Autoren an der fehlenden Erfassung der Organgesellschaften bei der ersten Position. Diese übertragen ihr Anrechnungspotential auf den Organträger, so dass die Verwendung der zweiten Position richtig ist.

(1)	Bei der Körperschaftsteuerzahlung zu berücksichtigende Körperschaftsteuerzahlungen der ausschüttenden Gesellschaft (in Tsd. EUR)	8.029.117
(2)	Ermittlung der Bruttodividende ⁵⁷ (in Tsd. EUR): $(1) \cdot \frac{1}{s^{KSt}} = (1) \cdot \frac{1}{30\%}$	26.763.723
(3)	Ermittlung der Nettodividende (in Tsd EUR): $(2) \cdot (1 - 25\%)$	20.072.793

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der KSt-Statistik 2001.

Tab. 7: Berechnung der empfangenen Nettodividenden

Ein möglicher Einwand gegen die Höhe der Ausschüttung könnte sich aus Einmaleffekten, bedingt durch die Steuerreform 2000/01, ergeben. So wird allgemein angenommen, dass in 2001 überdurchschnittlich hohe Ausschüttungen zur Hebung von Körperschaftsteuerguthaben vorgenommen wurden. Ein Vergleich der Statistiken 2001 und 1998 deutet zwar nicht auf einen solchen Sondereffekt hin, denn in der KSt-Statistik 1998 werden sogar höhere Anrechnungsansprüche aufgrund von empfangenen vorbelasteten Dividenden ausgewiesen. Allerdings könnte auch 1998 ein Sondereffekt bestanden haben, da hier letztmals die Ausschüttung aus EK50 möglich war, bevor dieses in EK45 und EK02 umgegliedert wurde.⁵⁸ Andererseits bestanden 2001 mehr Organschaften als 1998. Die Gewinne der Organgesellschaften werden aber nicht als empfangene Nettodividenden, sondern als „dem Organträger hinzuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft“ erfasst. Diese Zahl ist gegenüber 1998 erheblich gestiegen. Weitere Klarheit ist aus einem Vergleich mit der KSt-Statistik 2004 zu erwarten, die derzeit noch nicht vorliegt.

Weitere Hinzurechnungen können unmittelbar der Statistik entnommen werden, so dass sich zusammenfassend Folgendes für die Dividenden und Betriebsstätten-gewinne ergibt:

⁵⁷ 30 % entsprach beim Anrechnungsverfahren 2001 der regulären Ausschüttungsbelastung.

⁵⁸ Vgl. § 54 Abs. 11a KStG 1998. Durch die Umgliederung ging zwar kein Anrechnungsguthaben endgültig verloren, allerdings bedeuten fünf Prozentpunkte weniger Anrechnungsguthaben einen erheblichen Liquiditätsnachteil im Zeitpunkt der Ausschüttung.

Empfangene Nettodividenden (mit anzurechnender KSt belastet, in Tsd. EUR)	20.072.793
Empfangene Gewinnausschüttungen, die mit ausländischer Steuer belegt sind, steuerfrei nach § 8b KStG 1999 ⁵⁹ (in Tsd. EUR)	728.625
Nach 8b KStG 2001 steuerfreie Dividenden ⁶⁰ (in Tsd. EUR)	3.804.283
Nach DBA steuerfreie Betriebsstättengewinne (in Tsd. EUR)	11.227.944
Dem Organträger hinzuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft, gekürzt um 25 % ⁶¹ (in Tsd. EUR)	10.684.666
Summe (in Tsd. EUR)	46.518.310
Hochrechnung auf 2006	54.524.311

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der KSt-Statistik 2001.

Tab. 8: Berechnung der Dividenden und der Betriebsstättengewinne

5.4 Ermittlung der Steuerausfälle

Mit den ermittelten Daten soll der Gesamteffekt auf das Steueraufkommen bestimmt werden. Im Grunde wäre eine Fortschreibung der ermittelten Daten von 2006 auf den ungewissen Zeitpunkt eines möglichen Inkrafttretens der Zinsbereinigung des Grundkapitals erforderlich. Um keine spekulativen Annahmen treffen zu müssen, verzichten wir auf eine derartige Fortschreibung, sondern betrachten den Einfluss auf die Bemessungsgrundlage des Jahres 2006. Allerdings wird von einer kombinierten Belastung aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von 30 % ausgegangen, wie sie seit der Unternehmensteuerreform 2008/09 besteht.⁶²

⁵⁹ Auf Grund fehlender Abgrenzung von den Veräußerungsgewinnen von Anteilen an ausländischen Unternehmen ist näherungsweise die Hälfte der Gesamtposition angesetzt.

⁶⁰ Die nach neuem Recht bezogenen Ausschüttungen sind in 2001 wesentlich geringer als Ausschüttungen, für die das Anrechnungsverfahren noch anzuwenden ist. Für Ausschüttungen aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2000 oder 2000/01 war letztmalig das Anrechnungsverfahren anzuwenden (vgl. Wellisch 2002, S. 863 ff.). Nach dem Halbeinkünfteverfahren können daher nur Ausschüttungen aus dem Ausland sowie aus Rumpfwirtschaftsjahren erfasst worden sein.

⁶¹ In dieser Zahl sind von den Organgesellschaften bezogene, nach § 8b KStG steuerfreie Dividenden, nicht enthalten (analog zu Zeile 3 der Tabelle). Hierfür wäre ggf. eine Zuschätzung vorzunehmen. Laut telefonischer Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom April 2009 ist diese Größe und die Zahl der betroffenen Organgesellschaften so gering, dass diese aus Gründen des Datenschutzes nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Wir verzichten daher auf eine Zuschätzung.

⁶² Im Jahr 2006 galten noch die höheren Steuersätze in Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vor der Unternehmensteuerreform 2008/09 und mithin eine kombinierte Belastung in der Größenordnung von 40 %. Fasst man die Zinsbereinigung des Grundkapitals als eine mögliche Erweiterung des heutigen Steuersystems auf, so ist es jedoch passender die heute gültige Steuerbelastung zu unterstellen.

Weiterhin ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass alle Schätzungen lediglich auf unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen bezogen sind. Die Daten für beschränkt steuerpflichtige Unternehmen in der Körperschaftsteuerstatistik erlauben keine vergleichbar detaillierte Schätzung. Stattdessen nehmen wir eine Zuschätzung auf der Grundlage des aggregierten Gesamtbetrags der Einkünfte vor. Der Gesamtbetrag der Einkünfte aller beschränkt Steuerpflichtigen betrug 3.306 Mio. EUR, im Vergleich zu 28.684 Mio. EUR bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen. Dies entspricht ca. 11,5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte der unbeschränkt Steuerpflichtigen. Wir nehmen daher einen Zuschlag in dieser Höhe vor.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage (in Tsd. EUR)	54.524.311
Abzugsbetrag, Verminderung der Bemessungsgrundlage (in Tsd. EUR)	68.751.897
Effekt auf die Bemessungsgrundlage der unbeschränkt Steuerpflichtigen (in Tsd. EUR)	14.227.586
Gesamteffekt auf die Bemessungsgrundlage (in Tsd. EUR, ermittelt durch Zuschlag)	15.867.173
Gesamteffekt auf das Steueraufkommen (in Tsd. EUR) aus KSt und GewSt	4.760.152

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der KSt-Statistik 2001.

Tab. 9: Berechnung des Gesamteffekts auf das Steueraufkommen

Dieser Gesamteffekt kann mit der gebotenen Vorsicht in Relation zum Aufkommen aus der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer des Jahres 2006 gesetzt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Steueraufkommen der Gewerbesteuer auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen umfasst. Weiterhin dürfte das Steueraufkommen der Körperschaftsteuer von den Übergangsregelungen des Anrechnungsverfahrens zum Halbeinkünfteverfahren beeinflusst sein (vgl. Abschnitt 5.3).

Körperschaftsteueraufkommen (2006, in Tsd.)	22.898.000
Gewerbsteueraufkommen (2006, in Tsd.)	38.369.000
davon geschätzt aus Kapitalgesellschaften: ⁶³ (2006, in Tsd.)	22.637.710
Gesamtsteueraufkommen aus Kapitalgesellschaften (KSt und GewSt)	45.535.710

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von Daten des Bundesministeriums der Finanzen.

Tab. 10: Körperschaft- und Gewerbesteueraufkommen

Die geschätzten Kosten der Zinsbereinigung des Grundkapitals belaufen sich mithin auf ungefähr 10 % des gesamten Aufkommens aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer aus Kapitalgesellschaften. Hierbei wird wohlgermerkt angenommen, dass die Zinsbereinigung sich auch auf die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auswirkt. Andernfalls wäre die angestrebte Finanzierungsneutralität nicht gegeben (vgl. Abschnitt 4.1).

Der Steuerausfall könnte tatsächlich höher sein, sofern die Beteiligungserträge in 2001 tatsächlich überdurchschnittlich hoch waren (vgl. Abschnitt 5.3). In diesem Fall wird die Erhöhung der Bemessungsgrundlage in Tab. 8 und 9 überschätzt. Selbst wenn die Hälfte der unter dem Anrechnungsverfahren ausgeschütteten Dividenden auf den Sondereffekt des Systemübergangs zurückzuführen wären (10 Mrd. EUR), betrüge der Steuerausfall immer noch weniger als 20 % des Steueraufkommens aus dem Sektor der Kapitalgesellschaften.

Die Zahlen lassen insgesamt darauf schließen, dass mit dem Reformvorschlag zwar ein erheblicher Eingriff in die bestehende Besteuerung von Kapitalgesellschaften vorgenommen würde. Jedoch wären die fiskalischen Wirkungen dieser Reform überschaubar. Dem Gesetzgeber steht es damit frei, die verzerrenden Wirkungen der aktuellen Unternehmensbesteuerung zu beseitigen und Finanzierungsneutralität herzustellen. Obwohl vieles dafür spricht, in der aktuellen konjunkturellen Situation eine Entlastung für Unternehmen herbeizuführen, können Steuerausfälle in dem hier ermittelten Rahmen durch geringfügige Tarifierhöhungen kompensiert werden. Auch ohne Nettoentlastung würden die Unternehmen davon profitieren, dass sie Beteiligungskapital ohne „steuerliche Bestrafung“ einsetzen könnten.

⁶³ Um zumindest eine einfache Einschätzung über die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens auf Personengesellschaften (inkl. Einzelunternehmen) und körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu erhalten kann man die Verteilung der Lieferungen und Leistungen aus der USt-Statistik heranziehen. Demnach wurden im Jahr 2006 ca. 59 % der steuerpflichtigen Umsätze durch körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen erzielt.

6 Schlussfolgerungen für die Steuerpolitik

Durch die Unternehmensteuerreform 2008/09 werden die Kosten der Finanzierungswege von Kapitalgesellschaften erheblich verzerrt. Herausragend ist die im Vergleich zu den anderen Finanzierungswegen überhöhte Belastung der Beteiligungsfinanzierung, des einzigen unbeschränkt nutzbaren Finanzierungswegs. Angesichts dieser Anreize ist keine nachhaltige Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der deutschen Unternehmen zu erwarten. Ohne Anpassungen des Steuersystems ist eher mit einer Verschlechterung zu rechnen, obwohl gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise eine solide Eigenfinanzierung der Unternehmer als politisches Ziel unumstritten sein dürfte. Weiterhin schadet die hohe Belastung der Beteiligungsfinanzierung der Ausstattung junger innovativer Unternehmer mit Risikokapital, weil für diese Unternehmen die Möglichkeit der Fremdfinanzierung besonders begrenzt ist.

Mit der Zinsbereinigung des Grundkapitals besteht nach heutigem Erkenntnisstand eine einfache und zielgenaue Möglichkeit zur Vermeidung der unsystematisch zu hohen Belastung der Beteiligungsfinanzierung. Ihre Einführung vervollständigt die Unternehmensteuerreform 2008/09 zu einem finanzierungsneutralen System. An der Konzeption der Abgeltungsteuer könnte festgehalten werden.

Die Steuerausfälle, die mit einer solchen Erweiterung der Unternehmensbesteuerung einhergehen, erscheinen fiskalisch tragbar. Eine Kompensation durch eine geringfügige Tarifierhöhung ist möglich.

Weitere Forschungsbemühungen sind darauf zu richten, einerseits das Konzept der Zinsbereinigung des Grundkapitals detaillierter als bislang geschehen zu beschreiben und andererseits die Aufkommensschätzungen anhand neuester Steuerstatistiken zu überprüfen.

Anhang

Herleitung der Kapitalkosten für Fremdfinanzierung (Abschnitt 3.1):

$$r^{FK} = i + s^U \cdot [r^{FK} - i] + s^{U,FK} \cdot i \quad \text{mit} \quad i = \frac{i_s}{1 - s^Z}$$

$$r^{FK} \cdot (1 - s^U) = i - s^U \cdot i + s^{U,FK} \cdot i$$

$$r^{FK} \cdot (1 - s^U) = i \cdot (1 - s^U) + s^{U,FK} \cdot i$$

$$r^{FK} = i \cdot \left(1 + \frac{s^{U,FK}}{1 - s^U} \right)$$

$$= i_s \cdot \frac{1 + \frac{s^{U,FK}}{1 - s^U}}{1 - s^Z}$$

Wobei sich s^U und $s^{U,FK}$ je nach Rechtslage folgendermaßen ergeben:

Rechtslage 2009:

$$s_{2009}^U = s^{kn} + m \cdot H$$

$$s_{2009}^{U,FK} = 25 \% \cdot m \cdot H$$

Rechtslage 2007:

$$s_{2007}^U = s^{kn} + (1 - s^{kn}) \cdot \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H}$$

$$s_{2007}^{U,FK} = (1 - s^{kn}) \cdot 50 \% \cdot \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H}$$

$$= (1 - s_{2007}^U) \cdot 50 \% \cdot m \cdot H$$

H = Hebesatz der Gewerbesteuer

m = Messzahl der Gewerbesteuer

s^{kn} = Körperschaftsteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag)

Literaturverzeichnis

- Blaufus, Kay / Hundsdoerfer, Jochen (2008): Taxes and the choice between risky and risk-free debt: on the neutrality of credit default taxation. In: Review of Managerial Science, S. 161-181.
- Boadway, Robin W. / Bruce, Neil (1984): A General Proposition on the Design of a Neutral Business Income Tax, in: Journal of Public Economics, S. 231-239.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2004): Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung. Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Juli 2004.
- Fischer, Lutz (1970): Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 313-328.
- Fuest, Clemens / Peichl, Andreas / Schaefer, Thilo (2007): Die Flat Tax: Wer gewinnt? Wer verliert? Eine empirische Analyse für Deutschland, in: Steuer und Wirtschaft, S. 22-29.
- Franke, Günther / Hax, Herbert (2004): Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 5. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 2004.
- Genser, Bernd / Reutter, Andreas (2007): Moving Towards Dual Income Taxation in Europe, in: Finanzarchiv, S. 436-456.
- Hagenkort, Susanne / Schmidt, Peter (2001): Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister, in Wirtschaft und Statistik, S. 922-929.
- Homburg, Stefan (2007), Allgemeine Steuerlehre, 5. Auflage, München 2007.
- Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2008): Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 29-47.
- Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2007): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 376-381.
- Kiesewetter, Dirk (1997): Theoretische Leitbilder einer Reform der Unternehmensbesteuerung, in: Steuer und Wirtschaft, S. 24-34.
- Kiesewetter, Dirk (1999): Zinsbereinigtes Einkommen- und Körperschaftsteuer, Bielefeld.
- King, Mervyn A. (1974): Taxation and the cost of capital, in: Review of economic studies, S. 21-35.
- Maiterth, Ralf / Sureth Caren (2006): Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 225 - 245.
- Modigliani, Franco / Miller, Merton H. (1958): The cost of capital, corporation finance, and the theory of investment, in: American Economic Review, S. 433-443.
- Rumpf, Dominik (2006): Das hessische Konzept einer Kapitalrenditeststeuer als Alternative zur heutigen deutschen Unternehmensbesteuerung – Effizienz- und Gerechtigkeitsaspekte, Diplomarbeit, Universität Tübingen.
- Rumpf, Dominik (2008): Steuervereinfachung und Finanzierungsneutralität als notwendige Opfer einer international attraktiven Unternehmensbesteuerung?, Vortragsmanuskript arqus-Jahrestagung 2008, Bielefeld. <http://www.bwl.uni-wuerzburg.de/fileadmin/12020500/arqus/Rumpf-Steuervereinfachung-und-Finanzierungsneutralitaet.pdf>
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003): Staatsfinanzen konsolidieren - Steuersystem reformieren, Jahresgutachten 2003/04, Wiesbaden 2003.

- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer - Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Februar 2005, Wiesbaden 2006.
- Scheffer, Wolfram (2000): Der Einfluss der Steuerreform auf die Finanzierung deutscher Kapitalgesellschaften, in: Betriebs-Berater, S. 2441-2451.
- Schneider, Dieter (2002): Steuerlast und Steuerwirkung, München, Wien 2002.
- Schreiber, Ulrich (2008): Besteuerung der Unternehmen, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 2007.
- Sinn, Hans-Werner (1991): Taxation and the cost of capital: The "old" view, the "new" view and another view, in: Bradford, D. (Hrsg.), Tax Policy and the Economy 5, 1991, S. 25-54.
- Sinn, Hans-Werner (1985): Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1985.
- Sørensen, Peter Birch (2005a): Dual Income Taxation: Why and How?, in: Finanzarchiv, S. 559-586.
- Sørensen, Peter Birch (2005b): Neutral taxation of shareholder income, in: International Tax and Public Finance, S. 777-801.
- Sørensen, Peter B. (1994a): From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Tax Reforms in the Nordic Countries, in: International Tax and Public Finance, S. 57-79.
- Sørensen, Peter Birch (1994b): Some old and new issues in theory of corporate income taxation, in: Finanzarchiv N.F., S. 425-456.
- Statistisches Bundesamt (2001): Körperschaftsteuerstatistik 2001, Wiesbaden 2001.
- Statistisches Bundesamt (1998): Körperschaftsteuerstatistik 1998, Wiesbaden 1998.
- Sureth, Caren (2006): Steuerreformen und Übergangsprobleme bei Beteiligungsinvestitionen, Wiesbaden.
- Wagner, Franz W. (2008): Aktuelle Steuergesetzgebung: Ohne Konzept auf richtigem Kurs, in: Stuttgarter Steuerkongress 2008, Steuerberaterkammer Stuttgart, Stuttgart, S. 4-12.
- Wagner, Franz W. (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich?, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 19-33.
- Wagner, Franz W. (2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen? in: Steuer und Wirtschaft, S. 93-108.
- Wagner, Franz W. (2000): Korrektur des Einkünftedualismus durch Tarifdualismus – Zum Konstruktionsprinzip der Dual Income Taxation, in: Steuer und Wirtschaft, S. 431-441.
- Wagner, Franz W. (1999): Die Integration einer Abgeltungssteuer in das Steuersystem Ökonomische Analyse der Kapitaleinkommensbesteuerung in Deutschland und der EU, in: Der Betrieb, S. 1520-1528.
- Wagner, Franz W. (1992): Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, in: Steuer und Wirtschaft, S. 2-13.
- Wagner, Franz W. (1989): Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit, in: Hax, Herbert / Kern, Werner / Schröder, Hans-Horst (Hrsg.): Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis, Stuttgart 1989, S. 261-277.
- Wenger, Ekkehard (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv N.F., S. 207-252.
- Wellisch, Dietmar (2002): Besteuerung von Erträgen, München 2002.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertarifffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment
Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.
Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?
Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS (European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz
Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944